

Statut der Stadt Nienburg/Weser zur Ehrung verdienter Personen

Der Rat der Stadt Nienburg/Weser aufgrund der §§ 29, 58 Abs. 1 Nr. 6, Abs. 2 Nr. 3 NKomVG hat in seiner Sitzung am 08.03.2016 folgendes Statut beschlossen:

§ 1 Grundsatz

- (1) Die Stadt Nienburg/Weser kann besondere Verdienste und Leistungen auf kulturellem, wohltätigem, sozialem oder beruflichem Gebiet sowie ehrenamtlich und/oder kommunalpolitisch besonders engagierter Mitbürgerinnen und Mitbürger nach Maßgabe dieses Statutes würdigen.
- (2) Zur Würdigung gemäß diesem Statut können das Ehrenbürgerrecht, Ehrenbezeichnungen, besondere Urkunden und die Ehrennadel verliehen werden.
- (3) Ehrungen aufgrund anderer Vorschriften bleiben von diesem Statut unberührt.

§ 2 Verfahren

- (1) Zur Würdigung vorschlagsberechtigt, außer für sich selbst, sind alle Bürgerinnen und Bürger der Stadt Nienburg/Weser sowie die Mitglieder des Rates. Der Vorschlag ist zu begründen, insbesondere sollen die zu würdigenden Verdienste dargelegt werden. Der Vorschlag ist schriftlich einzureichen.
- (2) Bei der Verleihung von Ehrungen sind die Persönlichkeitsrechte der Vorgeschlagenen in besonderer Weise zu wahren. Insbesondere dürfen
 1. Vorschläge für Ehrungen nicht vor der endgültigen Entscheidung öffentlich werden und
 2. Ehrungen nicht ohne Zustimmung der ausgewählten Personen erfolgen.
- (3) Die Entscheidung über die Verleihung von Ehrentiteln und Würdigungen trifft der Rat der Stadt Nienburg/Weser in nichtöffentlicher Sitzung. Die Beschlussfassung über die Verleihung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder.
- (4) Besondere Rechte und Pflichten werden mit der Ehrung grundsätzlich nicht begründet.

§ 3 Ehrenbürgerschaft und Ehrenbezeichnung

- (1) Für außergewöhnliche Verdienste um die Stadt Nienburg/Weser und ihrer Bürgerinnen und Bürger wird das Ehrenbürgerrecht verliehen. Die Stadt Nienburg/Weser lädt die Ehrenbürgerinnen und Ehrenbürger zu wichtigen Veranstaltungen und Höhepunkten im Leben der Stadt ein.
- (2) Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern der Stadt Nienburg/Weser und ihrer Ortschaften sowie Ratsmitgliedern kann nach ihrem Ausscheiden, sofern sie mindestens drei im Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz definierte Wahlzeiten ihr Amt ausgeübt haben, die Bezeichnung „Ehrenbürgermeisterin“ bzw. „Ehrenbürgermeister“ bzw. „Ehrenratsmitglied“ verliehen werden.

§ 4 Ehrennadel

Die zu diesem Zwecke gestiftete Ehrennadel der Stadt Nienburg/Weser kann an Bürger verliehen werden, die mit großem persönlichem Einsatz und unter Zurückstellung von eigenen Interessen längere Zeit zur Förderung wichtiger

gesellschaftlicher Belange, auch im privaten sozialen Bereich, Leistungen erbracht haben. Die Auszeichnungswürdigkeit bestimmt sich nach dem der Leistung zugrunde liegenden Maß an Gemeinsinn und Tatkraft.

§ 5 Form der Ehrung

- (1) Die Ehrungen sind verbunden mit der Überreichung einer Ehrenurkunde. In der Urkunde sind die Verdienste und die Art der Ehrung zu nennen. Sie ist vom Bürgermeister zu unterzeichnen.
- (2) Die Ehrungen erfolgen durch den Bürgermeister. Das Ehrenbürgerrecht sowie die Ehrennadeln sind im Rahmen eines Festaktes der Stadt Nienburg/Weser zu verleihen. Die darüber hinaus genannten Ehrungen sind in würdiger Form vorzunehmen.

§ 6 Aberkennung

- (1) Wegen unwürdigen Verhaltens können die Ehrenbürgerschaft, eine Ehrenbezeichnung oder die Ehrennadel durch Beschluss des Rates der Stadt mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder aberkannt werden. Die Ehrenurkunde und die Ehrennadel sind dann an die Stadt zurückzugeben.
- (2) Die Verurteilung durch ein Strafgericht kann ein sachlicher Grund für die Entziehung des Ehrenbürgerrechts sein.

§ 7 Ehrenbezeichnungen der Feuerwehr-Funktionsträger

- (1) Personen, die mindestens über eine Dauer von drei Amtszeiten (18 Jahre) leitende Positionen in der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Nienburg/Weser in den in Absatz 2 folgenden Funktionen ausgeübt und sich um die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Nienburg/Weser besonders verdient gemacht haben, kann eine Ehrenbezeichnung gemäß der erworbenen Feuerwehrdienststellung ehrenhalber verliehen werden.
- (2) Die Ehrenbezeichnungen lauten nach Feuerwehrdienststellung wie folgt:

Zuletzt erworbene Feuerwehrdienststellung	Ehrenbezeichnung
- stellvertretende Ortsbrandmeisterin oder stellvertretende Stadtbrandmeisterin	Ehrenbrandmeisterin
- stellvertretender Ortsbrandmeister oder stellvertretender Stadtbrandmeister	Ehrenbrandmeister
Ortsbrandmeisterin	Ehrenortsbrandmeisterin
Ortsbrandmeister	Ehrenortsbrandmeister
Stadtbrandmeisterin	Ehrenstadtbrandmeisterin
Stadtbrandmeister	Ehrenstadtbrandmeister

§ 9 Inkrafttreten

Dieses Statut tritt am 09.03.2016 in Kraft.